

Prof. Lindner, wie im Vorwort von Gronaus Schrift berichtet wird, die Zuvorkommenheit gehabt hat, aus Rücksicht auf den jungen Doctoranden auf die Veröffentlichung dieser Abschnitte seiner Arbeit zu verzichten, hoffen wir den übrigen Theil derselben in einem der nächsten Hefte des N. A. mittheilen zu können.

191. Eine für die Geschichte der Kämpfe Friedrichs II. in Cypern wichtige Quellenschrift, die *Gestes des Chiprois des Philippe de Nevaire* (oder *Novaire*) behandelt eine Berliner Dissertation von Paul Richter: 'Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerstaaten, vornehmlich für die Zeit Kaiser Friedrichs II.' (Berlin 1890). Ueber die Herkunft des Vf. der Schrift handelt gleichzeitig Gaston Paris in der 'Romania' XIX, 99 ff., und macht durch eine glückliche Conjectur sehr wahrscheinlich, was übrigens auch Richter schon vermuthet hatte, dass er aus Novara stammt.

192. Im *Bullettino dell' istituto storico italiano* n. 7 veröffentlicht L. A. Ferrai eine Abhandlung über den Minoriten Benzo von Alessandria, der 1284 im heiligen Lande und später Kanzler der Scaliger war. Von einem grossen historisch-philosophischen Werke, das er geschrieben hat und das mit dem *Speculum* des Vincenz von Beauvais verglichen werden kann, hat F. den ersten Theil in einer Ambrosianischen Hs. aufgefunden.

193. Herr Funck-Brentano hat in einer Anzeige meiner Ausgabe des Nicolaus von Butrinto (*Bibl. de l'éc. des chartes* 1889 S. 245 ff., vgl. N. A. XV, 429) zehn bei einer Probevergleichung meines Textes mit der Pariser Hs. gefundene Lesefehler hervorgehoben. Von diesen Berichtigungen hat nur eine Fug (diejenige, die ungefähr das schlimmste Versehen trifft, vorausgesetzt, dass die anderen überhaupt zuzugeben wären; F.-B. selbst sagt: 'Ces erreurs sont, assurément, sans grande importance'), nämlich die zu S. 9 Z. 23 (meiner Ausgabe), wo 'quod' statt 'quos' ein Druckfehler ist, also durchaus mir zur Last fällt. Die Lesung des Recensenten S. 1 Z. 13 'petandum' (!) statt 'petendum' und S. 5 Z. 3 'quam' (als Relativpronomen zu 'affectum'!) statt 'quem' beruht auf einer Verkennung der eigenthümlichen e-Schreibung der Hs., einer graphischen Täuschung, die Jedem bei dieser Hs. anfänglich passieren wird, bis längere Beschäftigung mit ihr von selbst die Berichtigung giebt; zu S. 1 Z. 15 und S. 2 Z. 24 fordert F.-B. geradezu Unmögliches: so sei im letzteren Falle statt 'venit cum centum armatis' zu lesen 'venit tamen centum armatis' (das bekannte cū und tñ!). Um mich gegen die übrigbleibenden 5 Berichtigungen zu vertheidigen, müsste ich die Pariser Hs. noch einmal sehen, da ich sonst seiner Behauptung nur meine, allerdings auf zweifacher Vergleichung